

Abwägungstabelle
über
die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
vom 29.08.2022 - 30.09.2022

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026
„Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“
mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031
„Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“
der Stadt Plauen, Landkreis Vogtlandkreis

Stand: 28.03.2023

vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“
 hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	<p>Landesdirektion Sachsen (15.09.2022)</p> <p>Das Vorhaben steht weiterhin im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p><u>Sachverhalt</u> Die Stadt Plauen plant weiterhin die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) über ein Gewerbegebiet am Standort Plau-Oberlosa. Die Landesdirektion wird erneut in dem Verfahren beteiligt.</p> <p>Unsere letzte raumordnerische Stellungnahme erging am 10. November 2021 zum Planentwurf vom September 2021. Planungsziel des Vorhabens ist weiterhin die Errichtung eines Automobil- und Dienstleistungszentrums mit allen erforderlichen verkehrlichen und technischen Erschließung-, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Plauen hat am 1. Februar 2022 über die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beraten und die Prüfungsergebnisse der Abwägung beschlossen. Infolgedessen wurden Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erforderlich, welche teilweise auch die Grundzüge bisheriger Planungen berühren. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der geänderte vBP daher erneut auszulegen.</p> <p>Die bedeutendste Änderung im Vergleich zum Planentwurf vom September 2021 ist die Erweiterung des Geltungsbereichs des vBP um Teile der Kreisstraße K 7807 zur planungsrechtlichen Sicherung von Flächen zur späteren Anlage eines Geh- und Radwegs und zur Verbreiterung der Fahrbahn. Dabei wird kleinteilig in den Geltungsbereich des rechtswirksamen BP Nr. 031 „Regionaler Vorsorgeort Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“ eingegriffen und dessen planerische Ziele in diesem Teilbereich den neuen Bedürfnissen angepasst. Mit dieser</p>	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die aufliegende Planung im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p>

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Änderung geht die Vergrößerung der Gesamtfläche des Geltungsbereichs des vBP von bisher ca. 6,77 ha auf nunmehr ca. 7,08 ha einher.</p> <p><u>2. Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft: -Raumordnungsgesetz -Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen Landesentwicklungsplan Sachsen -Regionalplan Südwestsachsen -Regionalplan Region Chemnitz (In Aufstellung befindlich)</p> <p><u>3. Raumordnerische Bewertung</u> In unserer Stellungnahme vom 10. November 2021 wurde dem Vorhaben eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt.</p> <p>Nach erneuter Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass die gegenüber dem Planentwurf vom September 2021 vorgenommenen Änderungen aus raumordnerischer Sicht unerheblich sind. Daraus folgt, dass der nunmehr vorgelegte Planentwurf vom Mai 2022 weiterhin in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p> <p><u>4. Hinweise</u> Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1210002 eingetragen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilung- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Landesdirektion Sachsen zur Kenntnis. Auswirkungen auf die Planung werden nicht gesehen.</p> <p>Die Verwaltung wird ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG im Fortgang des Verfahrens nachkommen.</p>
<p>Ergebnis: Kenntnisnahme</p>	

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

2.	Planungsverband Region Chemnitz (26.09.2022)	
	<p>Sachverhalt Die Firma Alexander Müller Immobilien GmbH & Co. KG aus Hof beabsichtigt, innerhalb eines 6,25 ha großen Geltungsbereiches zwischen den Teilgebieten 1 und 2a des Industriegebietes Plauen-Oberlosa ein Automobil- und Dienstleistungszentrum für den überregionalen LKW-Verkehr der Marke Mercedes Benz, einschließlich eines Mercedes-Benz-Autohauses für Pkw und Nutzfahrzeuge als Regionalvertretung zu errichten. Mit dem geplanten Vorhaben sollen ca. 70 – 80 neue Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor und ein CharterWay-Mietfuhrpark für die Industrie, das Gewerbe und die Handwerkerschaft der gesamten Region geschaffen werden.</p> <p>Der Planungsverband hat bereits mehrfach eine Stellungnahme im Rahmen des Planverfahrens zum Bauleitplan, zuletzt am 03.Dezember 2021, abgegeben, in der nur Hinweise und kein e Bedenken geäußert wurden. Gegenüber dieser Planfassung hat sich die äußere Erschließung geringfügig geändert.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABL Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).</p> <p>Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai „021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen der Öffentlichkeit gemäß § 9 (1) ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (a) r. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und</p>	

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen auch weiterhin gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Es ergehen jedoch erneut folgende Hinweise:</p> <p>Die Änderung in der verkehrlichen Anbindung gegenüber der Entwurfsfassung mit der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ist aus regionalplanerischer Sicht nicht von Relevanz.</p> <p>In der Begründung unter Ziffer 1.2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird jedoch auch weiterhin eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Zielstellungen hinsichtlich der Lage innerhalb des Regionalen Vorsorgestandortes beschreiben, obwohl das Zielabweichungsverfahren abgeschlossen und positiv durch die Landesdirektion Sachsen beschieden wurde. Auf das Zielabweichungsverfahren wird zwar eingegangen, jedoch sind die Formulierungen hier zu konkretisieren. Dabei sind eindeutige Bezüge zum wirksamen Regionalplan Südwestsachsen sowie zum Entwurf Region Chemnitz 2021 herzustellen.</p> <p>Auch wenn seitens der Stadt der regionalplanerische Hinweis im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt wurde, ergeht jedoch hier nochmals nachfolgender Hinweis. Es sollte im Durchführungsvertrag der Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen deshalb geregelt werden, da nach geltendem Baurecht die Errichtung der Freiflächenanlagen nicht gegen die Nutzungsgrundsätze in Gewerbegebieten verstößt (vgl. OVG Bauthe Beschl. V. 4. September 2021 – 1 B 254.12, BeckRS 2013, 46735, VG Schwerin Urt. V. 13. März 2014 2 A 661/13, BeckRS 2015. 46031; zur angenommenen Zulässigkeit in Industriegebieten VGH München Beschl. V. 7. Dezember 2010 – 15 CS 10.2432, BeckRS 2010, 36966).</p> <p>Weiteren sollte unter Punkt 6.4 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen CEF – Teilfläche der Flur-Nr. 5/10, Gemarkung Meißbach – auf der Planzeichnung ein Kartenauszug mit konkreter Lage der Ausgleichsfläche verankert werden, um hier Rechtssicherheit zu erlangen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die aufliegende Planung bestehen. Bezüglich der Hinweise zur Vereinbarkeit mit der regionalplanerischen Zielstellung sowie zur Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen wird darauf verwiesen, dass diese Thematiken bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden und gemäß der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Einwände zu den Änderungen im Entwurf vorgebracht werden sollen. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:</p> <p>In der Begründung wird ausführlich beschrieben, dass das Vorhaben, nach positivem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens und der Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Vorsorgestandort für Industrie, mit den landesplanerischen Zielen übereinstimmt. Auch wird auf Konformität mit dem Regionalplan Südwestsachsen und dem derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz bereits Bezug genommen. Dies bestätigt auch die Landesdirektion Sachsen in ihrer Stellungnahme. Weitere Ergänzungen sind nicht nötig.</p> <p>Ein Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der aufliegenden Planung oder im dazugehörigen Durchführungsvertrag ist nicht nötig. Da es sich bei der aufliegenden Planung um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB handelt, sind nur solche Vorhaben zulässig, zu welchen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB). Das Vorhaben zur Errichtung des Automobil-Zentrums ist im Durchführungsvertrag und in der Planung derart hinreichend beschrieben, dass die Entstehung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht möglich ist.</p> <p>Auf der Planunterlagen ist ein ein Übersichtslageplan mit Flurnummer und Gemarkung dargestellt. Hierdurch ist eine Verwechslung ausgeschlossen und Rechtssicherheit ist erreicht.</p>
---	--

vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

	<p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i.V.m. § 5 (a) Verwaltungsverfahrensgesetz um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.</p>	<p>Der Planungsverband wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung informiert.</p>
Ergebnis: Hinweise berücksichtigt		
3.	Landratsamt Vogtlandkreis (30.09.2022)	
	<p>1. Veranlassung Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Beteiligungen ergaben sich Änderungen an den Grundzügen der Planung. So besteht zwischen dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBBP) Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller“ und dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 031 „1. Änderung Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a“ eine Flächenüberschneidung. Mit Erlangen der Rechtskraft des vBBP Nr. 026 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 031 in dieser Flächenüberschneidung außer Kraft. Das Landratsamt Vogtlandkreis wird erneut zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>2. Gesamteinschätzung Das Landratsamt Vogtlandkreis unterstützt weiterhin das Vorhaben, lehnt aber die im Bereich der bereits neu gebauten Kreisstraße detaillierte Beschreibung in der Begründung des straßenbegleitenden Gehweges ab. (insbes. Beitrag Fachbereich Kreisstraßenbau)</p>	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Landratsamt Vogtlandkreis das Vorhaben unterstützt. Es wird darauf verwiesen, dass gemäß der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden und die Thematiken abfallwirtschaftlicher Belange, der Einbau von Auffüllmaterialien und Dachbegrünung bzw. Photovoltaik bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden.</p>

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>3. Einzelbewertung</p> <p>Bauplanung Die Abwägung zu den bisherigen bauplanungsrechtlichen Hinweisen aus den vorgegangenen Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 026 der Stadt Plauen kann nachvollzogen und akzeptiert werden. Ebenso sind die nunmehr „im Parallelverfahren“ gelösten Überschneidungsfragen mit Teilen des B-Planes Nr. 031 entsprechend den Festlegungen in der Aktennotiz zum Online-Meeting am 30.11.2021 mit Vertretern der Stadt Plauen, dem Vogtlandkreis sowie dem Planungsbüro einschließlich den folgenden Schreiben dazu umgesetzt worden.</p> <p>Bemängelt muss allerdings die Darstellung der Geltungsbereiche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) im Übersichtsplan werden. Daraus ergibt sich nicht zweifelsfrei die lagemäßige Übereinstimmung beider Planwerke. Vielmehr kann vermutet werden, dass beide Planwerke nebeneinander liegen. Hier muss kartografisch unbedingt eine Klarstellung erfolgen, indem z.B. um den VEP ebenfalls eine lilafarbene Umrandung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gezogen wird.</p> <p>Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Bezüglich der Ausführungen in Punkt 5.6 der Begründung wird darauf verwiesen, dass nicht alle Abfälle des Vorhabensträgers durch ein privates Unternehmen entsorgt werden dürfen.</p> <p>Entsprechend der Vorgaben des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der aktuellen Fassung sind Abfälle zu Beseitigung durch Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (hier:Vogtlandkreis) zu überlassen, soweit diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden können.</p> <p>Die Überlassungspflicht an den Landkreis umfasst dabei insbesondere haushaltsähnliche Restabfälle. Dazu ist dann mindestens ein Restabfallbehälter des Landkreises aufzustellen und zu nutzen. Insofern sollte die entsprechende Stellfläche geplant werden.</p>	<p>Zu 3. Einzelbewertung</p> <p>Zu Bauplanung</p> <p>Die Darstellung mit den beiden Teilen vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan wird dahingehend korrigiert, dass der gesamte Geltungsbereich <i>vorhabenbezogener Bebauungsplan</i> mit einer Farbe, und der <i>Vorhaben- und Erschließungsplan</i> mit einer zweiten Farbe markiert wird. Die Geltungsbereichs-Linie wird um alle Teilbereiche herumgezogen. Somit ist eine Missinterpretation nicht mehr möglich.</p> <p>Zu Abfallwirtschaft Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Haushaltsähnliche Abfälle, sollten sie denn innerhalb des Betriebes anfallen, werden durch das kommunale Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgt.</p> <p>Die möglicherweise anfallenden, haushaltsähnlichen Abfälle können mittels eines mobilen Containers gesammelt werden. Eine bauliche Einrichtung hierfür ist nicht vorgesehen.</p>
--	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Naturschutz Es ergeben sich aus der Planänderung mit der entsprechenden Erweiterung keine erneuten Hinweise oder Forderungen.</p> <p>Abfallrecht/Bodenschutz Bodenschutzrechtliche Belange wurden in der vorliegenden Planung nicht ausreichend beachtet.</p> <p><u>Begründung</u> In der Abwägung zur bodenschutzrechtlichen SN vom 09.03.2021 wird auf die bereits festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im BBP hingewiesen. Die in der behördlichen SN vorgeschlagenen Maßnahmen wurden jedoch nur teilweise umgesetzt. Damit wurde und wird viel Potenzial u.a. zum Erhalt der Bodenfunktionalität vor Ort und zur Optimierung der Energiebilanz für den Standort verschenkt. Gerade die geplanten großen Dachflächen sind hervorragend geeignet, um von den positiven Eigenschaften einer Dachbegrünung, wie sie von der Unteren Bodenschutzbehörde vorgeschlagen wurde, zu profitieren. Eine Dachbegrünung trägt zum Erhalt von Lebensraum für Mikroorganismen und zum Erhalt von potenzieller Versickerungsfläche für das Niederschlagswasser bei. Zudem wird eine Dachbegrünung der Verschlechterung des lokalen Mikroklimas entgegen (u.a. durch die Feinstaubbindung und Speicherung/Abgabe von Niederschlagswasser) und Heiz- sowie Kühlkosten können durch eine Dachbegrünung effizient eingespart werden.</p> <p>Zusätzlich bezugnehmend auf die Abwägung zur bodenschutzrechtlichen SN vom 29.11.2021 wird der Aufbau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern ausdrücklich unterstützt; um deren Effizienz aber zu steigern, wird von Fachleuten eine Dachbegrünung empfohlen. Eine Dachbegrünung steigert die Effizienz und Leistung einer PV-Anlage durch Kühlung und Staubabsorption durch die Pflanzen bis zu 10 %. Hinzu kommen die bereits o.g. Einsparpotenziale bei den Heiz- und Kühlkosten, die ohne eine Dachbegrünung vollkommen ungenutzt bleiben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ohne die Installation einer heutzutage kostengünstigen Dachbegrünung der Bebauungsplan nicht mehr den aktuellen Erfordernissen des Natur- und Klimaschutzes entspricht, was nebenbei auch imageschädigend ist. Abgesehen davon fördert eine Dachbegrünung im Allgemeinen das Image des Standortes (aufgrund seiner guten Sichtbarkeit von der Autobahn) deutlich und führt zu einer win-win-Situation.</p>	<p>Zu Naturschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Naturschutzes keine erneuten Hinweise oder Forderungen ergehen.</p> <p>Zu Abfallrecht/Bodenschutz</p> <p>Eine Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik kann im aufliegenden Vorhaben nicht durchgeführt werden. Aufgrund der Art der Nutzung – Showroom für PKWs etc. – sind für den Hochbau offene, großflächige Räumlichkeiten geplant. Die bereits jetzt vorgesehene Photovoltaik-Anlage stellt eine statische Belastung für das Dach dar, welche von Stützwänden und -Pfeilern sicher getragen werden kann. Die zusätzliche Installation eines Gründachs würde eine Mehrbelastung für die Statik bedeuten, welche mit einer massiven Verstärkung von Bauteilen und voraussichtlich einer Mehrzahl an zusätzlichen Stützen einhergehen würde. Besonders die Anlage einer Intensiv-Begrünung auf dem Dach bringt ein erhebliches Gewicht mit sich, und dies noch ohne das gespeicherte Wasser. Die jetzige Hochbauplanung könnte diese Belastung nicht mehr abbilden. Auch müssten Umplanung bezüglich der Pflege, Instandhaltung und Sicherung eines solchen Daches zeitintensiv</p>
---	---

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Angesichts der stark sonnenexponierten Lage zwischen zwei großen Hauptverkehrswegen wird eine Dachbegrünung aus den o.g. Gründen für den Standort nachdrücklich empfohlen.</p> <p>In der Abwägung zur bodenschutzrechtlichen SN vom 29.11.2021 wird zudem festgehalten, dass die Vollversiegelung über die Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzgesetz abgegolten wurde und zum anderen, dass auf die Anlage eines Gründachs zugunsten einer Photovoltaik-Anlage verzichtet wird. Hierzu ist behördlicherseits anzumerken, dass die geforderten Maßnahmen völlig unabhängig von den im Naturschutzgesetz verankerten Ausgleichsmaßnahmen anzusehen sind. Schadensminimierungsmaßnahmen für die Bodenfunktionen müssen direkt am Standort erfolgen und werden durchgeführt, um möglichst wenig Schaden hinsichtlich der Mikroklimabildung, der Grundwasserneubildung, der Feinstaubimmission vor Ort und für die nähere Umgebung anzurichten und tragen zum Erhalt der Arbeits- und Lebensqualität bei. Durch die Aufnahme von Schadensminimierungsmaßnahmen werden die aus § 1a Absatz 5 BauGB hervorgehenden Pflichten zum Klimaschutz und -wandel erfüllt.</p> <p>Darüber hinaus bestehen nach aktuellem Kenntnisstand der Behörde Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bezüglich der fehlenden Festsetzungen zum Einbau von Recyclingmaterial, die aber durch die Aufnahme der folgenden textlichen Festsetzungen in den B-Plan ausgeräumt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwendung von Material der Qualität bis W2/Z2 ist ausschließlich unterhalb der geplanten vollversiegelten/wasserundurchlässigen Bereiche zulässig. 2. Beim Einbau von Material der Qualität bis W2/Z2 muss die Vollversiegelung mindestens 1 m über Einbaugrenzen hinausgehen. <p>Anmerkung zu 1.: Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Entsprechend ist der Einbau von Material der Qualität bis W2/ Z2 nur in Verbindung von geeigneten Sicherungsmaßnahmen möglich (siehe die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen (Recyclingerlass).</p> <p>Anmerkung zu 2.:</p>	<p>durchgeführt werden. Außerdem kann bei einem solchen Aufbau nicht mehr von einer kostengünstigen Anlage gesprochen werden. Der Vorhabenträger investiert bereits jetzt durch die Anlage der Photovoltaik-Module erhebliches Kapital in die erneuerbaren Energien. Eine zusätzliche Auflage für Dachbegrünung wird aus den genannten Gründen deshalb zurückgestellt.</p> <p>Der Einbau von W2-Materialien ist bereits mit der entsprechenden Behörde des Landratsamtes Vogtlandkreis abgestimmt. Die entsprechende Genehmigung liegt vor. Weitere Festsetzungen zum Einbau von Materialien sind deshalb nicht angezeigt.</p>
---	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Die Vollversiegelung muss mindestens 1 m über die Einbaugrenzen hinausgehen um die Gefahr von eventuellen Ausspülungen von Schadstoffen aus dem W2-/ Z2-Material durch Sickerwässer zu minimieren.</p> <p>Wasserwirtschaftsrecht Die mit o. g. Änderung beabsichtigte Erweiterung/Ergänzung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans berührt keine wasserrechtlich relevanten Aspekte, so dass keine Bedenken gegen die o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Plauen bestehen.</p> <p>Immissionsschutz Es ergeben sich keine erneuten Hinweise oder Empfehlungen zur Planänderung.</p> <p>Kreisstraßenbau Der Ausbau der K 7807 von der Einmündung Otto-Erbert-Straße bis zu der Einfahrt zum künftigen Automobil- und Dienstleistungszentrum (ADZ) erfolgte bereits. Die Fahrbahn wurde auf 6,50 m ausgebaut. Ebenfalls erfolgte die Instandsetzung der Straße bis zur Autobahnbrücke. Die Formulierung unter Punkt 1.2, letzter Absatz der Begründung: <i>„Für die Berücksichtigung eines straßenparallelen Gehwegs werden die Flächen der bestehenden und nach Verwirklichung des Projektes nicht mehr benötigten Teilflächen der K 7807 planungsrechtlich als „Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Gehweg‘ gesichert.“</i> kann so nicht in der Begründung bleiben. Da die Straße zwischenzeitlich neu gebaut ist, wird hier mittel- und langfristig auch kein straßenbegleitender Gehweg durch den Vogtlandkreis gebaut. Der entsprechende Absatz in der Begründung muss somit entfallen, soll eine Gesamtschlüssigkeit der Planung vermittelt werden! Ebenso verhält es sich mit der Begründung auf Seite mit folgender Textpassage: <i>„...insgesamt 6,50 Meter vor. Hinzukommen beiderseitige Bankettstreifen und Anlagen zur ordnungsgemäßen Ableitung der Niederschlagswasser</i></p>	<p>Zu Wasserwirtschaft Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Wasserwirtschaft keine Bedenken gegen die aufliegende Planung bestehen.</p> <p>Zu Immissionsschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen zur aufliegenden Planung ergeben.</p> <p>Zu Kreisstraßenbau Der Ausbau eines Gehweges ist ein langfristiges städtebauliches Ziel der Stadt Plauen, weswegen die jetzige Planung zum Straßenausbau bestehen bleibt. Die genannten Absätze in der Begründung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass die Anlage des Geh- und Radwegs mittelfristig nicht umgesetzt wird und der jetzt umgebaute Zustand der K 7807 auf absehbare Zeit den Bestand ausmachen wird. Hiermit geht eine Verbesserung der Verkehrssituation einher, jedoch sichert die Stadt Plauen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um später einmal einen straßenbegleitenden Gehweg anlegen zu können.</p>
--	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p><i>(Versickerungsmulde). Dabei wird der Radverkehr auf der Fahrbahn für den motorisierten Verkehr mitgeführt, die Fußgänger, die entlang der Obermarxgrüner-Straße gehen, werden am östlich der Fahrbahn neu zu errichtenden Gehweg, getrennt von der Fahrbahn, entlang geführt. Der neue Gehweg beginnt in der Otto-Erbert-Straße westlich der Einmündung zur neuen K 7807 auf deren altem Streckenabschnitt, quert dann die neue Trassenführung und verläuft in südlicher Richtung ca. 260 Meter, bevor er endet. Durch diese Maßnahme wird die Verkehrssituation von Fußgängern und Radfahrern, zumindest im näheren Umfeld des Vorhabens, massiv verbessert und für eine gefahrlose Lenkung der verschie-...</i></p> <p>Auch diese Formulierung muss den Gegebenheiten angepasst werden. Der Bau eines Gehweges bis zur Einfahrt zum künftigen ADZ war nie vorgesehen. Ebenfalls der weitere Ausbau der Obermarxgrüner Straße und eines Gehweges auf der gesamten Länge bis nach Obermarxsgrün sind nicht geplant. Deshalb lehnen wir diese Planung ab.</p> <p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.</p> <p>Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlage) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig. Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Brand- und Katastrophenschutz</p>	<p>Zu Kataster</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände oder Bedenken gegen die aufliegende Planung bestehen.</p> <p>Zu Brand- und Katastrophenschutz</p>
--	---

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Wie bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten dargelegt liegt die Zuständigkeit für den Bereich Brandschutz, bezogen auf die vorgelegten Planungen, bei der örtlichen Brandschutzbehörde der Stadt Plauen.</p> <p>Nach erfolgter Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Brandschutzbehörde der Stadt Plauen wurden die von der Planung berührten Belange direkt von dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Plauen im Verfahren bearbeitet und sind in der Begründung unter Punkt 5.2 beachtet und eingearbeitet worden (siehe Auszug).</p> <p><u>„Löschwasserbereitstellung</u> <i>Im Automobil- u. Dienstleistungszentrum sind ausreichend dimensionierte Zufahrtsbereiche für die Lösch- und Sonderfahrzeuge vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Obermarxgrüner-Straße. Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird sichergestellt. Die für Industrie- und Gewerbegebiete mit Brandabschnittsflächen von bis zu 2.500 m² Grundfläche vorzuhaltende Löschwassermenge von 96 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden kann im Plangebiet durch Anschluss an die Bestandsleitungen sichergestellt werden. Die Lage und Ausbauart der künftigen Hydranten im Vorhabengebiet werden parallel zum Bauleitplanverfahren dem zuständigen Versorger abgestimmt. Der Vorhabenträger stellt im Weiteren die Einhaltung aller Vorgaben sicher.“</i></p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen ist eine weitergehende überörtliche Betroffenheit hinsichtlich der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes aktuell nicht ableitbar.</p> <p>IV. Hinweise Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind. Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug). Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme (z.B. als Einstufung „Umweltrelevante Stellungnahme“ im Verfahren der Bauleitplanung) bzw. der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitergehende überörtliche Betroffenheiten hinsichtlich der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes aus der aufliegenden Planung nicht ableitbar sind. Weitere Abstimmungen wurden mit der örtlichen Brandschutzbehörde geführt und sind bereits Teil der aufliegenden Planung.</p> <p>IV. Hinweise Das Landratsamt Vogtlandkreis wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Abwägung seiner Stellungnahme informiert. Die Vorgaben des Datenschutzes werden eingehalten.</p>
---	---

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

	Behandlung in einer Öffentlichen Stadtratssitzung sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.	
Ergebnis: Hinweise teilweise berücksichtigt.		
4.	Landesamt für Denkmalpflege	
	Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 25.08.2022. Nach nochmaliger Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.
Ergebnis: Kenntnisnahme		
5.	Landesamt für Archäologie (12.09.2022)	
	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Verfahren keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4 „Archäologie und Denkmalpflege“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass die Belange der Archäologie in der aufliegenden Planung bereits ausreichend berücksichtigt sind.
Ergebnis: Kenntnisnahme		
6.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (27.09.2022)	
	Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange	

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie</p> <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] Schreiben der Planungsgruppe Strunz Ingenieur GmbH vom 25.08.2022, Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“, Stadt Plauen, Landkreis Vogtlandkreis, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V. § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>[2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen Bebauungsplan Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“ [2.1] Zeichnerische Festsetzungen im Maßstab 1:1.000 (Teil A), [2.2] Textliche Festsetzungen und Hinweise (Teil B) [2.3] Begründung [2.4] Benennung der geänderten Unterlagen [2.5] Genehmigungsplanung -Schmutzwasserableitung- vom 21.12.2021 [2.6] Genehmigungsplanung -Regenwasserableitung- vom 22.10.2021 [2.7] Abwägungsprotokoll zu den Beteiligungen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB vom 03.02.2021 - 05.03.2021 sowie gem. §4 Abs. 2 BauGB vom 11.10.2021 - 12.11.2021</p> <p>[3] Stellungnahme des LfULG vom 10.11.2021, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa", Stadt Plauen, Vogtlandkreis, AZ: 21-2511/162/7</p> <p><u>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</u></p>	
--	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.</p> <p>Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden geologischen Ausführungen zu berücksichtigen.</p> <p>Laut Planungsunterlagen [2.3] werden die Möglichkeiten zum Radonschutz im Zuge der Bauausführung berücksichtigt – aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Vorhaben.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p><u>2 Geologie</u></p> <p>2.1 Prüfumfang Für das geplante Vorhaben erfolgte eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art. Darüber hinaus wurden die Planungen zur Schmutzwasser- und zur Regenwasserableitung auf Plausibilität geprüft. Nicht geprüft wurden dabei die hydrologischen und hydraulischen Ansätze und Berechnungen zur Regenwasserbeseitigung.</p> <p>2.2 Prüfergebnis</p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand weiterhin keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben. Mit [3] wurde von uns eine Stellungnahme mit Hinweisen zur Berücksichtigung übermittelt. Die übergebenen Hinweise wurden laut [2.7] umfassend zur Kenntnis genommen. Wir empfehlen weiterhin eine Umsetzung der bereits in [3] empfohlenen geotechnischen Baubegleitung.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der mit [2] übermittelten Unterlagen ergeben sich keine neuen Hinweise.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des LfULG keine Bedenken gegen die aufliegende Planung bestehen. Gemäß der Bekanntmachung vom 20.08.2022 sollen nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen des Entwurfs abgegeben werden, da die Thematik geotechnische Baubegleitung in der Planung bereits ausreichend berücksichtigt wurde.</p> <p>Die Empfehlung auf die qualifizierte, geotechnische Baubegleitung wurde an den Vorhabenträger übermittelt. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Planung ist daher nicht notwendig.</p>
<p>Ergebnis: Hinweis berücksichtigt.</p>	

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

7.	<p>Sächsisches Oberbergamt (31.08.2022)</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 25.08.2022 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 2021/0230 und 2021/1810 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Mitteilung des Sächsischen Oberbergamtes zur Kenntnis, welche auf Ihre vorhergehenden Stellungnahmen verweist.</p> <p>In den vorangegangenen Stellungnahmen wurde das Vorhabengebiet als Teil des „Erlaubnisgebiet Erzgebirge“ identifiziert, wobei dies keine Auswirkungen auf das Vorhaben hätte. Weitere bergamtliche Belange sind aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes nicht von der aufliegenden Planung berührt.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		
8.	<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen (29.09.2022)</p> <p>Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“ nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen werden Bundes- und Staatstraßen verwaltet. Die Belange dieser Straßen werden durch den Bebauungsplan Nr.026 und die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 031 mittelbar berührt.</p> <p>Wir haben zum Bebauungsplan Nr.026 bereits zwei Stellungnahmen abgegeben. In diesen Stellungnahmen haben wir jeweils darauf hingewiesen, dass die Erschließung des neuen Automobil- und Dienstleistungszentrums über die K 7807 erfolgt. Eine Betroffenheit der B 92 wird durch den entstehenden Quell- und Zielverkehr vorliegen. Insbesondere wird der Verkehrsablauf am Knotenpunkt B 92 / K 7807 beeinflusst</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ wurde vom LASuV in der Stellungnahme vom 03.03.2021 angemerkt, dass ein Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der Unfallsituation angebracht sei.</p> <p>Die Stadt hat daraufhin eine Verkehrsuntersuchung bei der Projekta beauftragt, deren Ergebnisse am 28.05.2021 übergeben wurden. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Knotenpunkt B 92/K 7807 in der Prognose noch die nach HBS anzustrebende Qualitätsstufe von D für einen unsignalisierten Knotenpunkt erreicht.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB nimmt das LASuV gemäß Stellungnahme vom 10.11.2021 die Untersuchungsergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung Knotenpunkt B 92 / K 7807, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen war, zur Kenntnis und ergänzt, dass bei Erreichen der Leistungsgrenze - auch</p>

vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans**Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>werden. Aus diesem Grund haben wir einen Nachweis der Leistungsfähigkeit auch unter Berücksichtigung der Unfallsituation gefordert. Dieser Nachweis wurde mittels Leistungsfähigkeitsberechnung vom 28.05.2021 geführt. Das Ergebnis der Berechnung war, dass der Knotenpunkt für den Prognosezustand noch leistungsfähig ist. Geringe Änderungen in der Verkehrsnachfrage würden die Leistungsfähigkeitsgrenze jedoch sehr schnell erreichen lassen, da nur sehr geringe Kapazitätsreserven vorhanden sind. Eine Betrachtung der Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Unfallsituation erfolgte jedoch nicht.</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Leistungsfähigkeitsberechnung aus dem Jahr 2021 nicht geeignet ist, Aussagen über die jetzige Leistungsfähigkeit zu treffen. Der Einfluss des geplanten „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen – Oberlosa Teil 2b“ wird in der Berechnung nur teilweise berücksichtigt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Verkehr zu Abendspitzenstunden nur noch mit einer ungenügenden Qualität (Stufe E) im Verkehrsverlauf abgewickelt werden kann. In diesem Fall wäre eine Signalisierung oder ein Ausbau des Knotenpunktes erforderlich. Wir stützen unsere Annahme auf eine verkehrstechnische Untersuchung aus dem Jahr 2018 an der B 92, in der alle Knotenpunkte von der Bickelstraße bis zur Otto-Erbert-Straße betrachtet wurden. Im Bereich der Otto-Erbert-Straße (K 7807) hat unserer Zählung im April 2018 für den Bestand ergeben, dass die Linkseinbieger auf die B 92 die Verkehrsqualität E haben. Der Mischfahrstreifen, sprich Linkseinbieger und Rechtseinbieger liegt im Bestand bei der Stufe D. Die Leistungsfähigkeitsberechnung der Projekta stützt sich nach unseren Erkenntnissen auf eine Zählung im September 2016. Die weiteren Werte sind aus einer Neuverkehrsberechnung hervorgegangen. In der Leistungsfähigkeitsberechnung der Projekta ist hier im Bestand für den gesamten Mischfahrstreifen der K 7807 die Stufe C erreicht.</p> <p>Der Unterschied kann mehrere Gründe haben (Zeitpunkt der Zählung; Witterung; Verkehrsbehinderung). Er zeigt aber auf, dass die Leistungsfähigkeit des Knoten im Bestand bei der Zählung 2018 nicht gegeben war. Geht man nunmehr davon aus, dass durch den Bebauungsplan Nr. 026 weiterer Verkehr auf den Knotenpunkt kommt, wird sich die Verkehrsqualität weiter verschlechtern und der Knotenpunkt im derzeitigen Ausbau nicht mehr leistungsfähig sein.</p>	<p>unter Berücksichtigung der Unfallsituation - eine Signalisierung des Knotenpunktes vorzusehen ist.</p> <p>Der Stadtrat nimmt dies in seiner Abwägungsentscheidung vom 01.02.2022 zur Kenntnis und beschließt, zu diesem Punkt keine Maßnahmen oder Planänderungen vorzunehmen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeitsberechnung vom 28.05.2021 war Teil der Auslegungsunterlagen im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB im November 2021, zu denen der Stadtrat der Stadt Plauen mit Beschluss vom 01.02.2022 abgewogen hat. Im Ergebnis der Abwägung aller Stellungnahmen musste der Entwurf des Bauleitplans im Bereich der K 7807 ergänzt werden, was eine erneute Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB erforderte. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Änderung betrifft zum einen die Erweiterung des Geltungsbereichs für die planungsrechtliche Vorbereitung zur Verbreiterung des Straßenquerschnittes, der einen normgerechten Ausbau der Kreisstraße K 7807 mit Errichtung eines parallel laufenden Geh- und Radweges durchgängig von der Otto-Erbert-Straße bis zur Einfahrt in das Automobil- und Dienstleistungszentrum ermöglicht.</p> <p>Zum anderen kommt es durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des BBP Nr. 026 im Bereich der Obermarxgrüner Straße nunmehr zu einer Überschneidung mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 031 1. Änderung „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a“. Aus rechtlichen Gründen muss dieser BBP Nr. 031 im Überschneidungsbereich nun ebenfalls geändert werden.</p> <p>Die Inhalte der aktuellen Stellungnahme des LASuV beziehen sich nicht auf die Änderungen oder Ergänzungen, die der erneuten Abwägung zugänglich sind.</p> <p>Ungeachtet dessen erfolgt nachstehende Erläuterung: Das LASuV geht nunmehr davon aus, dass die Verkehrsuntersuchung sich auf eine Verkehrszählung von 2016 stütze. Das ist der Verkehrsuntersuchung nicht zu entnehmen. Die Verkehrszahlen von 2016</p>
---	---

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Eine Signalisierung oder der Ausbau des Knotenpunktes wäre demnach notwendig.</p> <p>Weiterhin geht mit der Signalisierung am Industrie und Gewerbegebiet - Oberlosa Teil 1 und der Signalisierung des Knotenpunktes B 92 / K 7807 einher, dass an dem Knotenpunkt Kulmgasse / Oberlosaer Weg / B 92 mit großer Wahrscheinlichkeit eine erhöhte Unfallgefahr entstehen wird. Aus diesem Grund sollte mit der Signalisierung oder dem Ausbau des Knotenpunktes B 92 / K 7807 die Verlegung des Knotenpunktes Kulmgasse / Oberlosaer Weg / B 92 in Richtung des Knotenpunktes B 92 / K 7807 geplant werden (wenn diese Verbindung aufrechterhalten werden soll) oder der Knotenpunkt Kulmgasse / Oberlosaer Weg / B 92 muss wie vereinbart aufgehoben werden.</p> <p>Wir fordern deshalb eine erneute Auseinandersetzung mit der Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Zählung vom April 2018. Hierbei sind die derzeitigen Umstände zu berücksichtigen. Ebenfalls muss die Verlegung des Oberlosaer Weges und die Abbindung der Kulmgasse in die Leistungsfähigkeitsbetrachtung einbezogen werden, wenn der Erhalt der Anbindung Oberlosaer Weg geplant ist.</p> <p>Eine punktuelle Betrachtung des Gebietes, das vom Bebauungsplan Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ umfasst wird, ist hier nicht möglich. Es muss eine Gesamtbetrachtung des Gewerbegebietes Oberlosa mit allen Teilen erfolgen.</p>	<p>wurden durch Verkehrszählungen vom April 2019 an der B 92 und der K 7807 ersetzt. Im verwendeten Verkehrsmodell wurden die Zählraten von 2019 nachmodelliert. Es erfolgte die Erstellung einer aktualisierten Verkehrsanalyse. Für den Knotenpunkt B 92 / K 7807 erfolgte die Umrechnung der prognostizierten Tagesverkehrsbelastungen in Spitzenstundenbelastungen.</p> <p>Anhand der Bevölkerungsentwicklung ist zu erkennen, dass die Einwohnerschaft der Stadt Plauen im positiven Prognoseszenario um 4,87 % abnimmt. Im negativen Szenario sind es gar 8,69 %. Die Oelsnitzer Bevölkerung schrumpft entsprechend der Prognose sogar um 15,99 %. Die zukünftigen Einwohnerverluste machen sich dann auch im Verkehrsaufkommen auf der B 92 bemerkbar. Der Rückgang der Mobilität durch die verstärkte Nutzung von Home-Office nach der Corona-Krise ist sowie die Effekte der Energie- und Verkehrswende kommen noch hinzu. In der Stellungnahme des LASuV vom 29.09.2022 wird ferner angemerkt, dass der Einfluss des geplanten „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen – Oberlosa Teil 2b“ in der Berechnung nur teilweise berücksichtigt wird. Hier gilt, dass für den Teil 2b zu einem späteren Zeitpunkt ein separates Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. In dem Zusammenhang wird die Leistungsfähigkeit neu bewertet. Anstelle des Teil 2b wurde in der aktuellen Berechnung die Verkehrserzeugung des Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller in Ansatz gebracht. Für den Bestand innerhalb des BBP Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a“ wurden Korrekturen in der Neuverkehrsberechnung aufgrund einer besseren Datengrundlage für die Vorhaben Erweiterung Rubinmühle und Lager für Heimtextilien vorgenommen.</p> <p>Weiterhin wird unterstellt, dass mit einer Signalisierung am Industrie- und Gewerbegebiet - Oberlosa Teil 1 und der Signalisierung des Knotenpunktes B 92 / K 7807 am Nachbarknoten Kulmgasse / Oberlosaer Weg / B 92 mit großer Wahrscheinlichkeit eine erhöhte Unfallgefahr entstehen wird.</p> <p>Es wird deshalb gefordert, den Knotenpunkt Kulmgasse / Oberlosaer Weg / B 92 in Richtung des Knotenpunktes B 92 / K 7807 zu verlegen. Die Herleitung der erhöhten Unfallgefahr kann nicht nachvollzogen werden.</p>
--	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

		<p>In der Stellungnahme vom 29.09.2022 merkt das LASuV zudem an, dass eine eigene Leistungsfähigkeitsuntersuchung basierend auf einer eigenen Verkehrszählung aus dem Jahr 2018 die Qualitätsstufe E für den Linkseinbieger und die Qualitätsstufe D für den Mischfahrstreifen (K 7807) im Bestand ergibt.</p> <p>In den Stellungnahmen des LASuV vom 03.03.2021 und vom 10.11.2021 wurde dieser Aspekt nicht erwähnt.</p> <p>Im aktuellen Verfahren wurde gemäß § 4a (3) BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Stellungnahme des LASuV vom 29.09.2022 wird aus diesem Grund im aktuellen Abwägungsprozess keine Berücksichtigung erfahren können, da die vorliegende Leistungsfähigkeitsberechnung vom 28. Mai 2021 zum Knotenpunkt B 92 / K 7807 mit Realisierung Automobil- und Dienstleistungszentrum von keinerlei Änderung berührt ist.</p> <p>Sie war zur vorangegangenen Behördenbeteiligung im November 2021 gleichermaßen Teil der Auslegungsunterlagen. Auch haben sich keinerlei Änderungen zum Vorhaben an sich und/oder dadurch ausgelöste Verkehrsströme ergeben. Lediglich ca. 80 m im mittleren Teil der K 7807, der bisher nicht Teil des Geltungsbereiches war, wurde nunmehr in diesen integriert, um auch in diesem Bereich einem regelgerechten Ausbau zu entsprechen.</p> <p>Selbstverständlich ist aber, dass die Hinweise auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit und mögliche Unfallhäufungen von der Stadt Plauen sehr ernst genommen werden. Nach Auswertung der EUSKa ist die Unfallsituation am Knoten unauffällig. Weder der Knoten B 92 / K 7807, noch der Knoten B 92 / Kulmgasse / Oberlosaer Weg wurden in den vergangenen Jahren in der Unfallkommission behandelt. Dies wurde im Nachgang auch von der Polizeidirektion Zwickau für beide Knotenpunkte bestätigt. Die diesbezügliche Unfallanalyse zeigt auf, dass an der B 92 im Bereich der Abzweige Ober-/Unterlosa kein gehäuftes Unfallgeschehen zu erkennen ist.</p> <p>Wir schlagen daher ein Monitoring für die beiden Knotenpunkte vor, bei dem die Unfallstatistik und die Verkehrsqualität nach Realisierung in regelmäßigen Abständen ausgewertet werden. Bei einer systematischen</p>
--	--	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

		Überlastung oder Unfallhäufung wird die Stadt erforderliche Maßnahmen prüfen. Bei sich verändernden Verkehrsbelegungen in Folge der Entwicklung weiterer Baugebiete im Bereich des Regionalen Vorsorgestandortes Oberlosa ist die Situation selbstverständlich neu zu bewerten.
Ergebnis: Anregung nicht berücksichtigt.		
9.	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (09.09.2022)	
	<p>Entsprechend der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz, keine Bedenken und Anregungen gegenüber der aufliegenden Planung vorgebracht werden.</p> <p>Die Planung umfasst keinerlei Flächen, welche sich im Eigentum oder der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen befinden. Eine weitergehende Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement ist daher nicht erforderlich.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		
10.	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	
	<p>Für die Informationen zu o.g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass die Belange der Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH durch die aufliegende Planung nicht berührt werden.</p> <p>Die BVVG wird auf eigenen Wunsch nicht an der Fortführung des Verfahrens beteiligt.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

11.	Kreishandwerkerschaft Vogtland (30.08.2022)	
	Unter der Voraussetzung, dass Handwerksbetriebe, welche in diesem Gebiet bzw. in der Umgebung ansässig sind, in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt oder behindert werden und die dauerhafte Weiterführung des Betriebes am bisherigen Ort gesichert bleibt, erhebt die Kreishandwerkerschaft Vogtland keine Einwände gegen das hier bezeichnete Vorhaben.	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass die Kreishandwerkerschaft Vogtland keine Einwände gegen das aufliegende Vorhaben erhebt, wenn die Handwerksbetriebe in der Umgebung nicht eingeschränkt oder behindert werden. Negative Auswirkungen der Planung auf die umliegenden Betriebe sind nicht zu erwarten.
Ergebnis: Kenntnisnahme		
12.	Industrie- und Handelskammer Chemnitz (22.09.2022)	
	Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme bekundet, begrüßen wir ausdrücklich das Investitionsvorhaben der Auto Müller GmbH & Co. KG in Plauen OT Oberlosa. Unter der Prämisse der Einhaltung des angestrebten Planungsziels, welches weiterhin die Errichtung eines Automobil- und Dienstleistungszentrums für überregionalen Lkw-Verkehr der Kernmarke Mercedes Benz inklusive dem Mietbereich „CharterWay“ mit allen erforderlichen verkehrlichen und technischen Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen beinhaltet, stimmen wir den festgesetzten Teilen der geänderten Planung vollumfänglich zu. Schädliche Nutzungskonflikte sind aus den uns vorliegenden Planungsunterlagen nicht erkennbar.	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass die Industrie- und Handelskammer Chemnitz den Planunterlagen vollumfänglich zustimmt.
Ergebnis: Kenntnisnahme		
13.	Polizeidirektion Zwickau (02.09.2022)	
	Die Forderungen aus den vorangegangenen Stellungnahmen der Polizei zum Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller in Oberlosa zum Ausbau der K 7807 bis zur Einfahrt in das ADZ wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits umgesetzt. Somit ist dem zu erwartenden höherem Verkehrsaufkommen Rechnung getragen. Weitere Forderungen zum ADZ werden aus polizeilicher Sicht nicht gestellt.	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass aus polizeilicher Sicht keine weiteren Forderungen an die aufliegende Planung gestellt werden.
Ergebnis: Kenntnisnahme		

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

14. Verteilernetz Plauen GmbH (19.09.2022)	
<p>Als Träger öffentlicher Belange steht die Verteilernetz Plauen GmbH dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmt dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu:</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellen wir fest, dass sich im geplanten Baubereich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Verteilernetz Plauen GmbH befinden. Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</p> <p>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 08002884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z.B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p> <p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichem Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Andernfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:</p> <p>Die aktuell übersandten Spartenpläne wurden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übergeben. Zusammen mit den bereits zur Verfügung gestellten Plänen können die Baumaßnahmen somit bezüglich vorhandener Leitungen koordiniert werden.</p> <p>Die Mindestabstände werden im Zuge der Ausbaumaßnahmen Beachtung finden.</p> <p>Falls der beschriebene Fall einer erforderlichen Umverlegung von Bestandsleitungen eintreten sollte, wird sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit der Verteilernetz Plauen GmbH abstimmen.</p>

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Plauen/ OT Oberlosa erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden. Konkrete Maßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Plauen/OT Oberlosa zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Verteilnetz Plauen GmbH nicht durchgeführt.</p> <p>Etwaige Bepflanzungen müssen so erfolgen, dass eine Schädigung unserer Anlagen auch unter Beachtung des Pflanzenwachstums ausgeschlossen ist. Hinweise dazu sind im „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen enthalten.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre Anfrage zum Bauvorhaben mit der Bitte um Projektierung und Realisierung der elektrotechnischen Erschließung werden von Ihnen noch folgende Unterlagen benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung des Vertragspartners zur Vereinbarung über die Erschließung zur Elektrizitätsversorgung - öffentlich genehmigter Bebauungsplan mit Lageplan M 1:500 (mit Gemarkungs-, Flurstücks-, Parzellen- sowie Straßennamensangaben) 	<p>Die innergebietlichen Erschließungsstraßen sind in ihrer Dimensionierung als breit genug vorgesehen, um die nötige Trassenbreite zur Kabelverlegung bereitstellen zu können. Die Stadt Plauen trägt dafür Sorge, dass dies auch bei den Ausbauplänen der öffentlichen Straßen der Fall ist.</p> <p>Die Verteilernetz Plauen GmbH wird rechtzeitig mit den benötigten Informationen versorgt, um die Koordination mit andern Versorgungsträgern abstimmen zu können.</p> <p>Der Hinweis auf Erschließungsinvestitionen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu Bepflanzungen ist bereits im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die geforderten Unterlagen werden zeitnah vom Bauherrn nachgereicht.</p>
--	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

	<p>- Umfang des Vorhabens sowie Ausbau- und Bauablaufplan einschließlich Zeitablauf für das Erschließungsgebiet - zeitgleich benötigter Leistungsbedarf je Anschlussstelle mit geplantem Termin für Inanspruchnahme - Zeithorizont, bis zu dem das Baugebiet ausgelastet sein soll, ggf. auch Angaben zeitlich gestufter Auslastungsziele</p> <p>Bitte senden Sie uns die Unterlagen zu. Für Fragen zur Erschließungsvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Postfach Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetauskunft unter www.plauen-netz.de an.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETTZ STROM) mit gleichem Datum (PVV 15505/2022, V97731).</p> <p>Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von einem Jahr. Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p>	<p>Die Stellungnahme der MITNETZ STROM ist eingegangen und wird beschlussmäßig behandelt.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		
15.	<p>iNetz GmbH</p> <p>An Hand der uns mit Datum vom 15.08.2022 übergebenen Unterlagen haben wir Ihr Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit unseren Anlagen geprüft. Im Zuge Ihres Vorhabens werden die Belange unseres Unternehmens berührt.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie einen Lageplan, aus dem die von inetz betriebenen gastechnischen Anlagen im betreffenden Bereich hervorgehen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:</p> <p>Der Lageplan wurde den entsprechenden Fachstellen, bzw. dem Bauherrn zur Kenntnisnahme übergeben.</p>

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Im angegebenen Geltungsbereich ist die Verlegung des Netzanschlussstutzens in Planung (im Lageplan gelb markiert). Bei Rückfragen hierzu, steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr unter 0371/489-.... oder per E-Mail unter@inetz.de zur Verfügung.</p> <p>Nach Verlegung des Netzanschlussstutzens und für die weiterführenden Planungen beachten Sie bitte unsere nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Forderungen:</p> <p>Die eingetragenen Gasleitungen besitzen einen Schutzstreifen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - MD/eND/ND-Leitung 2,0 m (1,0 m beidseitig der LA) im LP blau/grün dargestellt. <p>Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden.</p> <p>Bei der Planung und Baudurchführung ist das DVGW-Regelwerk zu beachten.</p> <p>Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens im Sinne des DVGW-Regelwerkes ist unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen u. ä. wird grundsätzlich als Überbauung gewertet.</p> <p>Parallel verlaufende Leitungen sind in nichtöffentlichen Grundstücken grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden. In Sonderfällen kann entsprechend den örtlichen Gegebenheiten eine Überlappung zugelassen werden, wenn hierzu eine schriftliche Vereinbarung erwirkt wird. Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Hierzu sind die betroffenen Trassenabschnitte zu markieren und zu benennen.</p> <p>Die Mindestabstände zu unseren unterirdischen Anlagen in öffentlichen Grundstücken werden wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen $\geq 0,20$ m Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage $\geq 0,40$ m 	<p>Der Hinweis auf die Rückfragemöglichkeiten bei Verlegungen von Netzanschlüssen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf den Schutzstreifen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Lagerflächen im Bereich des Schutzstreifens geplant. Die entsprechende Gasleitung liegt in einem Bereich, der im Plan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist. Die Ertüchtigung der K7807 ist mittlerweile abgeschlossen. Weitere Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und inetz GmbH sind deshalb nicht mehr nötig.</p> <p>Die entsprechenden Abstimmungen zwischen der Stadt, dem Vorhabenträger und der inetz GmbH sind bereits abgeschlossen.</p>
---	---

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten ist nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3, zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Abstand von $\geq 2,5$ m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten.</p> <p>Grabenlose Verlegearbeiten und Sprengarbeiten bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung.</p> <p>Es können sich weitere, außer Betrieb genommene Leitungen unseres Unternehmens, im Baubereich befinden, welche nicht in den übergebenen Planunterlagen ersichtlich sind. Im Planwerk sichtbare, stillgelegte Leitungen sind „braun – Linie unterbrochen“ dargestellt.</p> <p>Änderungen des Oberflächenniveaus/Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitungsanlagen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Deckungsangaben im Lageplan wurden im Zuge der Errichtung der Anlage bestimmt. Wird das Oberflächenniveau geändert, sind alle Armaturen und Straßenkappen den neuen Oberflächenniveaus anzupassen. Nach Beendigung des Vorhabens ist bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung die Funktionsfähigkeit unserer Anlagen zu prüfen.</p> <p>Im Baufeld befindliche Mess- und Markierungssäulen dürfen nicht beschädigt oder im Standort geändert werden.</p> <p>Die Planung Ihres Vorhabens ist so vorzunehmen, dass eine Umverlegung der Gasleitung nicht erforderlich ist. Ergeben sich bei Planungen Konflikte zur Lage unserer Leitungen, welche nachweislich nur durch eine Umverlegung der Gasleitung gelöst werden können, ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Veranlasser und inetz erforderlich. Dazu ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn unter Angabe des Trassenvorschlages eine Baufeldfreimachung in der Abteilung NPG von inetz, Herrn, Telefon 0371/489-.... anzuzeigen.</p> <p>Im Baufeld können Gasleitungen und Anlagen anderer Rechtsträger oder Netzbetreiber vorhanden sein. Eine Gewähr für die Richtigkeit unserer Angaben in den beigefügten Planunterlagen kann nicht übernommen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Leitungslage durch Umstände, welche wir nicht zu vertreten</p>	<p>Pflanzungen im Bereich des Schutzstreifens der Gasleitung sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis auf möglicherweise weitere, außer Betrieb genommene Leitungen der inetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die anderen Spartenbetreiber wurden ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt.</p>
--	--

vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

	<p>haben (Entfernung von Bezugspunkten, Grenzsteinen, Neuvermarkung, Änderung Straßenverlauf u. ä.) deutlich von den sichtbaren Bezugspunkten abweicht. Abweichungen sind demzufolge in Lage und Tiefe möglich.</p> <p>Werden im Zusammenhang mit Zustimmungen/Stellungnahmen Lagepläne übergeben, stellen diese den gegenwärtigen Sachstand dar. Eine Information über die Aktualisierung dieser Unterlagen im Planungszeitraum erfolgt nicht.</p> <p>Vor der Ausführungsphase ist die mit der Ausführung beauftragte Firma auf ihre Erkundungspflicht hinzuweisen. In diesem Zusammenhang werden von inetz aktuelle Planunterlagen übergeben.</p> <p>Wir stimmen dem Bebauungsplan weiterhin zu.</p>	<p>Der Hinweis auf die Aktualität der übergebenen Pläne wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der inetz GmbH der Planung weiterhin zugestimmt werden kann.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		
16.	<p>Zweckverband Wasser/ Abwasser Vogtland</p> <p><u>Trinkwasser:</u> Zur Trinkwasserversorgung des Standortes und zur Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Netz sind Abstimmungen mit dem Vorhabenträger der Stadt Plauen erfolgt.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird unter Punkt 5.2 die geplante Trinkwasserversorgung benannt. Die Erschließung des westlich angrenzenden Industriegebietes ist trinkwasserseitig fertiggestellt. Die Herstellung der Anschlussleitung TW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nach Beantragung durch die zuständige Abteilung Anschlusswesen bearbeitet.</p> <p><u>Abwasser:</u> Wir stimmen der Änderung des Bebauungsplanes zu. Unsere Anlagen sind in Lage und Funktion zu schützen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Trinkwasser zur Kenntnis.</p> <p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Vogtland, bezugnehmend auf die Thematik Abwasser, der aufliegenden Planung zugestimmt wird.</p>

vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
 Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“
 hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

Ergebnis: Kenntnisnahme	
17.	Zweckverband Fernwasser Südsachsen (30.08.2022)
<p>Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden von o.g. Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Im ausgewiesenen Geltungsbereich befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt werden.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme	
18.	envia THERM GmbH (02.09.2022)
<p>Im angefragten Baugebiet, Plauen Oberlosa befinden sich keine Versorgungsleitungen der envia THERM GmbH. Von unserer Seite besteht kein Mitbaubedarf.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass keine Leitungen von der envia THERM GmbH von der aufliegenden Planung betroffen sind.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme	
19.	Zweckverband ÖPNV Vogtland (30.08.2022)
<p>Vielen Dank für Ihre Anhörung zum <i>Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa</i>. Wir nutzen die K 7807 Oberlosa - Obermarxgrün für den Schülerverkehr und benötigen die Straße daher während der Schulzeit. Sollte sich im Rahmen der bevorstehenden Arbeiten die Notwendigkeit ergeben, die Straße außerhalb der Ferien zu sperren, bitten wir um frühzeitige Information und Absprache.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Nutzung der K 7807 im Rahmen der Schulzeit zur Kenntnis. Sollte sich die Erforderlichkeit einer Straßensperrung außerhalb der Ferienzeiten im Rahmen der Bauarbeiten ergeben, wird der Vorhabenträger zeitnah mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland in Verbindung treten.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme	

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

20. Deutsche Telekom Technik GmbH (27.09.2022)	
<p>Sie Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Am Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Linien beträgt in der Regel 0,3 m – 0,6 m im Gehwegbereich und 0,6 m – 1,2 m im Fahrbahnbereich. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:</p> <p>Der übersandte Lageplan der deutschen Telekom wurde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Telekommunikationslinien der Telekom sind nur im Bereich der bestehenden Kreuzung Teil der aufliegenden Planung und werden nicht neu überbaut. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien bleiben somit gewährleistet.</p> <p>Im Bereich der bestehenden TK-Linien werden keine Bauarbeiten vorgenommen.</p> <p>Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Netz sind auch weiterhin möglich.</p>

vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Aus den uns übermittelten Unterlagen ist nicht erkennbar, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die bestehende Telekommunikationslinie der Telekom auswirkt. In diesem Zusammenhang benötigen wir von Ihnen detaillierte Konfliktpläne. Für ein Abstimmungsgespräch stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.</p> <p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig ist.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden: Privatstraße - der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern 	<p>Es wird kein Konfliktpotential zwischen dem Vorhaben und den bestehenden Telekommunikationslinien gesehen.</p> <p>Der Bauherr wurde über die Notwendigkeit einer gesonderten Beauftragung zur Erschließung der neuen Telekommunikation im Vorhabengebiet informiert.</p> <p>Die Koordinierung zwischen Straßenbaulastträger und Deutscher Telekom im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind bereits abgeschlossen, die Ertüchtigungsmaßnahme der K7807 ist bereits durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zur Telekommunikation nötigen Flächen im Vorhabengebiet werden der Deutschen Telekom im Zuge der Ausbau-Maßnahmen zur Verfügung gestellt. - Die Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Netzbetreiber werden zeitnah durchgeführt. Erst dann kann die genaue Lage der künftigen Leitungen bestimmt werden. Ein Leitungsrecht kann deshalb in der aufliegenden Planung noch nicht eingetragen werden.
--	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

	<p>- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt</p> <p>- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Sollte die Deutsche Telekom Technik GmbH mit der kommunikationsseitigen Erschließung beauftragt werden, gehen wir davon aus, dass uns der Graben im Zuge der Erschließung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug entstehen dem Erschließungsträger keine weiteren Kosten.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.</p>	<p>- Eine rechtzeitige Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Netzbetreiber wird im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.</p> <p>- Die in der aufliegenden Planung dargestellten Verkehrswege werden in ihrem Verlauf und ihrer Lage nicht mehr verändert.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		
21.	Stadt Oelsnitz/ Vogtland (08.09.2022)	
	<p>Im Rahmen des o.g. aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Stadt Oelsnitz/Vogtl. um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. unterstützt derartige Vorhaben, um den Wirtschaftsstandort Vogtland weiter herauszubilden und zu stärken.</p> <p>Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen können wir feststellen, dass die Belange der Stadt Oelsnitz durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt werden und somit keine Einwände oder Bedenken hervorgebracht werden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, dass von Seiten der Stadt Oelsnitz keine Einwände oder Bedenken gegen die aufliegende Planung bestehen.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		
22.	Stadt Treuen (08.09.2022)	
	<p>Im Rahmen der Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr., 026 „Automobil.- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“, mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass die Belange der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz von der aufliegenden Planung nicht betroffen sind.</p>

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

	2a“, Stadt Plauen, teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz nicht betroffen sind.	
Ergebnis: Kenntnisnahme		
23. Verwaltungsverband Jägerswald (05.09.2022)		
	<p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“ Stadt Plauen, Landkreis Vogtlandkreis mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dazugehörigen Grünordnungsplan sind Belange der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda des Verwaltungsverbandes Jägerswald nicht berührt.</p> <p>Einwendungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass Belange des Verwaltungsverbandes Jägerswald und seiner Gemeinden nicht von der aufliegenden Planung berührt werden und deshalb keine Einwendungen erhoben werden.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		
24. MITNETZ STROM – Netzregion Südsachsen		
	<p>1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen</p> <p>Im (Näherungs-) Bereich der Planung/Baumaßnahme des benannten Vorganges befindet sich folgende 110-kV-Freileitung Abzweig M64 – Plauen B, Mastfeld 2/P – 5/P (Leitungsschutzstreifen gemäß Darstellung im Lageplanauszug 19 m links und rechts der Trassenachse).</p> <p>Die Leitung hat Bestand. Änderungen für die Spannungsebene 110 kV sind im Planbereich momentan nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:</p> <p><i>Zu 1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen</i></p>

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>1.1 Rechtsgrundlagen Die Grundstücksbenutzung der 110-kV-Freileitung ist mit dem Grundbucheintrag vom 19.03.2009 dinglich gesichert. Nach Einsicht in unsere Unterlagen lastet ein Leitungsrecht an dem im Betreff genannten Flurstück.</p> <p>Das vorhandene Recht (Dienstbarkeit) beinhaltet u. a. auch die Maßgabe, dass die Stromanlage durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet werden darf. Der Bestand der Freileitung darf durch eine geplante Bebauung nicht gefährdet werden, der Bestandsschutz ist zu wahren. Einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition unseres Unternehmens wird nicht zugestimmt. Sollten Änderungen unserer Leitung/Anlage unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich-rechtlichen Genehmigung notwendig werden, so erfolgt die Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung.</p> <p>1.2 Entscheidung Die genannte 110-kV-Freileitung steht unter Spannung. Demzufolge gelten Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (DIN EN 50341). Änderungen des derzeitigen Status sind nicht geplant. Dem „Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller“ mit 2. Änderung des B-Plans Nr. 031“ stimmen wir unter Beachtung des Nachfolgenden zu.</p> <p>Auf Grund bestehender Grundstücksrechtsslage ist bei einer Bebauung im Schutzstreifen weiter zu beachten:</p> <p>-Die 110-kV-Anlage ist nach den Bestimmungen der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) errichtet und erfüllt gemäß dem Errichtungszeitpunkt deren Vorgaben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gegenüber dem Eigentümer und/oder Netzbetreiber aufgrund des Bestandsschutzes der 110-kV-Freileitung und der unter Punkt 1.1 hingewiesenen Rechteeintragung im Grundbuch keine Forderungen bezüglich des Betriebes und der Instandhaltung sowie zur 26. BImSchV (elektromagnetische Beeinflussung) heraus abgeleitet werden können.</p> <p>-Geländeprofilveränderungen im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung sind gesondert zur Stellungnahme/Genehmigung bei der MITNETZ STROM einzureichen. Hierbei ist</p>	<p>Das Grundstück, über welchem die Hochspannungsleitung mit ihrem Schutzstreifen verläuft, bleibt weiterhin im Besitz der Stadt. Die dingliche Sicherung sowie die Grundstücksbenutzung unterhalb der 110-kV-Leitung bleiben somit weiter gewährleistet.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung sind keine baulichen Anlagen vorgesehen oder gemäß Festsetzungen möglich.</p> <p><i>Zu 1.2 Entscheidung</i></p> <p>-Die Hinweise auf Forderungen bezüglich des Betriebs und der Instandhaltung sowie der elektromagnetischen Beeinflussung durch die 110-kV-Leitung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Geländeprofilveränderungen im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung sind gemäß aufliegender Planung nicht vorgesehen.</p>
---	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>zu beachten, dass auf Grund der bestehenden Leiterseilhöhe eine Anhebung des Geländeprofils nicht stattfinden kann.</p> <p>-Sollten sich zwischen der Hochspannungsleitung und dem geplanten Bauwerk nach dessen Errichtung Beeinflussungen ergeben (z.B. Schänden durch Eisabwurf), so sind durch den Eigentümer des Bauwerkes eigenständig Schutzvorkehrungen zur Abwendung der Beeinflussungen zu treffen.</p> <p>-Die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich des Leitungsschutzstreifens ist gesondert zur Stellungnahme/Genehmigung bei der MITNETZ STROM einzureichen.</p> <p>1.3 Allgemeine Hinweise zur Planung und Baudurchführung im 110-kV-Freileitungsbereich</p> <p>-Die Abstände nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) zu der 110-kV-Freileitung sind einzuhalten.</p> <p>-Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unserer Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und die DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22 § 16) zu beachten.</p> <p>-Vor Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Freileitung ist eine Grundeinweisung erforderlich (siehe Pkt. 1.4).</p> <p>-Eine Arbeitshöhe von größer 4,0 m im unmittelbaren Straßenbereich und 3,0 m ab OK umgebendes Gelände darf im Schutzstreifen der Freileitung nicht überschritten werden. Dies gilt auch für eventuelle Fehlbedienungen/Fehlfunktionen.</p> <p>-Eine Beurteilung höherer Mechanisierungsgeräte erfolgt im Rahmen der Grundeinweisung. Zur Beurteilung werden die vorgesehenen Kranhöhen, Schwenkradien, Auslegerlängen sowie geplante Schwenkbereichsbegrenzungen (mechanisch-optische Begrenzungen) benötigt.</p> <p>-Das Ein-, Über- bzw. Unterschwenken von Kranauslegern u./o. ä. (z.B. Betonpumpenauslegern) in den Leitungsschutzstreifen ist verboten.</p> <p>-Weitergehenden Unterbauungen der 110-kV-Freileitung im Bereich des Leitungsschutzstreifens wird auf Grund der unterschiedlichen Seilhöhen der Freileitung (pauschal) nicht zugestimmt.</p> <p>-Eventuelle zeitlich begrenzte Unterbauungen (z.B. für Sicherungsmaßnahmen, Gerüste, usw.) werden nur nach Vorlage einer detaillierten Bebauungskonzeption und Prüfung der Sicherheitsabstände zur jeweiligen Freileitung zugelassen.</p> <p>-Jegliche leitungsgefährdende Verrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben.</p>	<p>-Unterhalb der 110-kV-Freileitung sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.</p> <p>-Die Errichtung von Photovoltaik ist unterhalb der 110-kV-Leitung und deren Schutzstreifen nicht vorgesehen.</p> <p><i>Zu 1.3 Allgemeine Hinweise zur Planung und Baudurchführung im 110-kV-Freileitungsbereich</i></p>
--	--

vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>-Die Zwischenlagerung von Baumaterialien bzw. Bodenaushub sowie das Abstellen von Baumaschinen ist im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>-Maststandorte sind im Radius von 15,0 m (ausgehend von der sichtbaren Fundamentkante) von jeder weiteren Bebauung freizuhalten. Die ungehinderte Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten. Im Umkreis von bis zu 30,0 m befinden sich Masterdungsanlagen.</p> <p>-Bei der Realisierung „Landschaftspflegerischer Maßnahmen“ ist zu berücksichtigen, dass die Anpflanzung von Bäumen nicht gestattet wird. Bei Anpflanzung niedrig wachsender Gehölze, Hecken und Sträucher im Bereich der jeweiligen Leitungsschutzstreifen ist darauf zu achten, dass die natürliche Endwuchshöhe dieser Pflanzen 3,0 m nicht überschreitet.</p> <p>-Bei der Aufforstung außerhalb des Freileitungsschutzstreifens ist bitte zu beachten, dass bei der Bestockung sich ein stabiler Waldrand durch einen Vorbau bildet, damit in der Endwuchshöhe der Fallbereich unsere Freileitungsgasse nicht gefährdet. Insbesondere beachten Sie bitte die in der Endwuchshöhe zu erwartenden Kronendurchmesser (Mindestabstand von der Trassenachse Leitungsschutzstreifen + 0,5 x Kronendurchmesser)</p> <p>-Im Leitungsschutzstreifen der Hochspannungsfreileitung dürfen unsere Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>-Zur eindeutigen Kennzeichnung des Anlagenbestandes während der Bauphase bitten wir Sie um Kennzeichnung des Leitungsschutzstreifens im Baubereich.</p> <p>Die Gültigkeit unserer Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die angefragte Maßnahme.</p> <p>1.4 Organisatorische Festlegungen (gilt nur für Arbeiten im Schutzstreifen der Freileitung)</p> <p>Die Baufirmen werden nachdrücklich auf ihre Anzeigepflicht (Leitungsauskunft/Schacherlaubnis) hingewiesen. Bitte zeigen Sie außerdem das Ende der Arbeiten an.</p>	<p>-Die Hinweise zur Baudurchführung innerhalb des Freileitungsbereichs werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass unterhalb der Freileitung keine baulichen Anlagen vorgesehen sind.</p> <p>-Die Maststandorte sind weit genug von der geplanten Bebauung entfernt.</p> <p>-Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind keinerlei Gehölzpflanzungen geplant. Auf den unter den Leitungen vorgesehenen Sukzessionsflächen ist sichergestellt, dass dort aufkommender Gehölzaufwuchs regelmäßig entfernt wird. Eine entsprechende Festsetzung ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 6.2 enthalten.</p> <p>-Für die Anlage der an den Leitungsschutzstreifen angrenzenden Immissionsschutzpflanzung wurde in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 6.3 bereits festgelegt, dass für die Pflanzung ausschließlich Sträucher und Kleinbäume Verwendung finden. Es werden somit keine Endwuchshöhen erreicht, welche die Freileitungsgasse gefährden könnten.</p> <p>-Im Baubereich befindet sich kein Teile des Leitungsschutzstreifens. Eine Kennzeichnung kann daher nicht vorgenommen werden.</p> <p><i>Zu 1.4 Organisatorische Festlegungen (gilt nur für Arbeiten im Schutzstreifen der Freileitung)</i></p> <p>-Die Hinweise zu den Arbeiten im Schutzstreifen der Freileitung werden zur Kenntnis genommen. Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass keine baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung geplant sind und somit in diesem Bereich keine Arbeiten stattfinden. Lediglich die Maßnahmen zur Kompensation werden in diesem Bereich</p>
---	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**

hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

<p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Grundeinweisung erforderlich. Den Termin dafür beantragen und vereinbaren Sie mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten. Für alle Anzeigen verwenden Sie die folgende Telefonnummer der MITNETZ STROM:</p> <p>03722 897-331 (Ihr Ansprechpartner ist Herr Grundmann).</p> <p>Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, das Vorhandensein eines entsprechenden Grundeinweisungsprotokolls zu kontrollieren. Die Auflagen der MITNETZ STROM in Bezug auf Arbeiten unter und in der Nähe von Hochspannungsleitungen sind den Bauausführenden vor Ort nachweislich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Planungs- bzw. Baufortlauf ergeben könnten, behalten wir uns vor.</p> <p>2. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH.</p> <p>Der Bestand der HS- & TEL-Anlagen ist in den Lageplänen der Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ) mit gleichem Datum (PVV 15505/2022, V97731) mit enthalten.</p> <p>Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an:</p> <p>envia TEL GmbH, Dokumentation Magdeburger Straße 51 06112 Halle</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0341 120-585. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass die Belange des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM sowie der envia THERM von den ausgewiesenen Maßnahmen im Bereich nicht berührt werden.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer</p>	<p>durchgeführt. Dabei werden die entsprechenden Richtlinien und Verordnungen beachtet.</p> <p><i>Zu 2. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</i></p> <p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM sowie der envia THERM von der aufliegenden Planung nicht berührt werden.</p>
--	--

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

	<p>Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ) mit gleichem Datum (PVV 15505/2022, V97731). Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von einem Jahr.</p>	
Ergebnis: Kenntnisnahme		
25.	Fernstraßenbundesamt (29.08.2022)	
	<p>Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.</p> <p>Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Autobahn GmbH ist am Verfahren beteiligt.</p>

**vBBP Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“**
hier: Prüfung der Stellungnahmen TÖB mit Ergebnis

	Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.	
Ergebnis: Kenntnisnahme		
26.	Autobahn GmbH	
	<p>Das Planungsgebiet nach Maßgabe der Planunterlagen vom 03.05.2022, befindet sich bei Betr.-km 31,800 unmittelbar nördlich des befestigten Fahrbahnrandes der Bundesautobahn A72.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH wurden die Änderungen und Ergänzungen zur Kenntnis genommen. Hier darf auf die Stellungnahmen der Autobahn GmbH vom 04.03.2021 und 11.11.2021 hingewiesen werden, die nach wie vor ihre Gültigkeit behalten.</p> <p>Nach wie vor sind sämtliche mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehenden Werbeanlagen gemäß der Planunterlagen von diesem Verfahren zu trennen. Diese Anlagen (z. B. Pylone, Fahnen mit Masten, Beleuchtung und Gebäudebeschriftungen) sind ebenso gesondert über das Fernstraßen-Bundesamt zu beantragen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:</p> <p>Die Stellungnahmen vom 04.03.2021 und vom 11.11.2021 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 01.02.2022 vom Stadtrat behandelt und die dort gegebenen Hinweise in der fortgeschriebenen Planung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden die Werbeanlagen beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Erste Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und dem Fernstraßen-Bundesamt haben bereits stattgefunden.</p>
Ergebnis: Kenntnisnahme		

----ENDE----